

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/5f4c3eb3-aa79-315f-bcca-9b8f8b612310>

Bibliografie

Titel	Technische Regeln für Dampfkessel Werkstoffe Kesselteile aus Formstahl und Schmiedestücken (TRD 107)
Amtliche Abkürzung	TRD 107
Normtyp	Technische Regel
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	Keine FN

Abschnitt 5 TRD 107 - Kennzeichnung [\(1\)](#)

5.1 Alle Kesselteile sind wie folgt durch Einprägen zu kennzeichnen:

- Zeichen des Herstellerwerkes,
- Stahlsorte,

bei Lieferung mit Abnahmeprüfzeugnis nach DIN 50049 (EN 10204) zusätzlich mit:

- Schmelznummer oder Kurzzeichen,
- Prüflos-Nummer (wobei der Probenträger besonders zu kennzeichnen ist),
- Zeichen des Sachverständigen bzw. Werkssachverständigen.

5.2 Bei Kesselteilen aus den Stahlsorten nach [Abschnitt 2.4](#) sind an Stelle der Kurznamen für die Stahlsorten nach DIN 17102 oder DIN 17103 die Stempelzeichen oder die Markennamen nach den VdTÜV-Werkstoffblättern 352/3, 354/3, 356/3 und 357/3 einzusetzen.

5.3 Bei Flanschen in genormten Abmessungen aus unlegierten Stählen genügt die Kennzeichnung nach DIN 2519 Abschnitt 6.

Fußnoten

[\(1\) Red. Anm.:](#) Außer Kraft am 1. Januar 2013 durch die Bek. vom 17. Oktober 2012 (GMBI S. 902)

